

Vereinsförderrichtlinien des Marktes Windorf

vom 09.07.2015

I. Allgemeine Grundsätze zur Vereinsförderung

Der Markt Windorf fördert die Vereine mit Sitz im Gemeindegebiet nach Maßgabe dieser Vereinsförderrichtlinien. Allerdings ist der bezahlte Sport (Vertrags- und Berufssport) davon generell ausgenommen.

Auf Grundlage dieser Förderrichtlinien werden Zuschüsse nur gewährt, wenn sie durch den maßgeblichen Haushaltsplan gedeckt sind. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt von Zuschüssen besteht jedoch nicht.

II. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Schriftlicher Antrag

Die Zuschüsse sind schriftlich beim Markt Windorf zu beantragen. Der Antrag hat die erforderlichen Angaben (z. B. Terminangaben bei Jubiläumsveranstaltungen) und Unterlagen (z. B. Kostenvoranschlag) zu enthalten, siehe dazu auch Ziffer III. Hierbei kann insbesondere das als Anlage zu diesen Förderrichtlinien erstellte Antragsformular verwendet werden.

2. Einhaltung der Antragsfrist

Der Antrag ist spätestens bis zum 01.03. des Kalenderjahres, in welchem die Auszahlung erfolgen soll, zu stellen. Andernfalls kann die erforderliche Berücksichtigung bei der Haushaltsaufstellung nicht gewährleistet werden.

3. Antragstellung durch einen gemeinnützigen Verein

Antragsberechtigt sind nur als gemeinnützig anerkannte Vereine im Sinne des BGB; einzelne Sparten sind dagegen nicht antragsberechtigt. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist durch eine entsprechende – aktuelle – Bescheinigung des Finanzamts (Feststellungs- oder Freistellungsbescheid) nachzuweisen.

4. Genehmigung des Haushaltsplanes

Die Auszahlung von Zuschüssen setzt voraus, dass der Haushaltsplan für das Kalenderjahr, in welchem die Auszahlung erfolgen soll, bereits vom Landratsamt genehmigt ist.

5. Erfüllung des geförderten Zweckes

Zweckgebundene Zuschüsse (z. B. für Jubiläen), werden unter der Bedingung gewährt, dass der geförderte Zweck (z. B. Abhaltung entsprechender Vereinsfeiern) auch tatsächlich erfüllt wird. Andernfalls sind die Zuschüsse zurückzuerstatten.

III. Art und Höhe der jeweiligen Zuschüsse

1. Zuschüsse für Jubiläen

a) Veranstaltungen zum 25., 50., 75., 125. usw. Vereinsjubiläum werden mit einem Zuschuss in Höhe von 300,00 € gefördert. Im Antrag ist ein Termin für die Veranstaltung zu nennen.

- b) Veranstaltungen zum 100., 200. usw. Vereinsjubiläum werden mit einem Zuschuss in Höhe von 500,00 € gefördert. Im Antrag ist ein Termin für die Veranstaltung zu nennen.

2. Zuschüsse für die Anschaffung von Fahnen

Der Markt Windorf übernimmt die angemessenen Kosten für das Trauerband; ein entsprechender Kostenvoranschlag ist mit dem Antrag einzureichen.

3. Zuschüsse zu Herstellungsbeiträgen

Der Markt Windorf gewährt den Vereinen die für die – auf dem Gemeindegebiet befindlichen – Vereinsanlagen anfallenden Herstellungsbeiträge und Kostenerstattungsansprüche für Wasser (BGS/WAS) und Kanal (BGS/EWS) als Zuschuss.

4. Kommunale Vereinsförderung

- a) Der Markt Windorf gewährt den Vereinen jährlich einen pauschalen Zuschuss zur Vereinsarbeit. Die Höhe des Zuschusses entspricht grundsätzlich der Zuweisung, die das Landratsamt als staatliche Vereinspauschale an die Vereine auszahlt.

Die Antragstellung erfolgt durch Vorlage des Zuwendungsbescheides des Landratsamtes für das dem Auszahlungsjahr vorangegangene Kalenderjahr, weiter zurückliegende Jahre können nicht gefördert werden. Der Zuwendungsbescheid ist zugleich Nachweis über die Höhe der Zuweisung durch den Freistaat Bayern.

Die Summe der an alle zuschussberechtigten Vereine zur Verfügung gestellten Vereinspauschale ist auf 15.000,00 € jährlich begrenzt. Sofern die Obergrenze durch die Summe der Zuweisungen des Freistaates Bayern überschritten wird, werden die kommunalen Zuschüsse nur anteilig, d. h. im selben Verhältnis wie bei den Zuweisungen des Landratsamtes, gewährt. Sollte die Haushaltssituation eine Kürzung der Obergrenze erfordern, gilt ebenfalls diese Verteilungsregelung.

- b) Der Markt Windorf gewährt den Vereinen einen an die Jugendsportförderung des Landkreises Passau angelehnten Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses entspricht grundsätzlich der Zuweisung, die der Landkreis über seine Sportförderrichtlinien an die Vereine auszahlt.

Die Antragstellung erfolgt durch Vorlage des Zuwendungsbescheides des Landratsamtes für das dem Auszahlungsjahr vorangegangene Kalenderjahr; weiter zurückliegende Jahre können nicht gefördert werden. Der Zuwendungsbescheid ist zugleich Nachweis über die Höhe der Zuweisung durch den Landkreis.

Die Summe der an alle zuschussberechtigten Vereine zur Verfügung gestellten Jugendsportförderung ist auf 7.000,00 € jährlich begrenzt. Sofern die Obergrenze durch die Summe der Zuweisungen des Landkreises überschritten wird, werden die kommunalen Zuschüsse nur anteilig, d. h. im selben Verhältnis wie bei den Zuweisungen des Landratsamtes, gewährt. Sollte die Haushaltssituation eine Kürzung der Obergrenze erfordern, gilt ebenfalls diese Verteilungsregelung.

5. Einzelfälle

- Die drei Fußballvereine (FC Otterskirchen / FC Windorf / SV Rathsmannsdorf) erhalten einen Unterhaltszuschuss in Höhe von jeweils 4.000,00 € jährlich.

- Die Ausspielung von Wanderpokalen wird mit einem Zuschuss in Höhe von 350,00 € gefördert. Antragsberechtigt ist der ausrichtende Verein. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Wanderpokal unter Vereinen mit Sitz im Gemeindegebiet ausgespielt wird. Der Zuschuss ist auf eine Ausspielung je Sportart und Kalenderjahr beschränkt.

6. Sonstiges

Der Markt Windorf behält sich vor, in vorstehend nicht geregelten Einzelfällen sowie aufgrund gesonderter Richtlinien weitere Zuschüsse zu gewähren.

IV. Auszahlungsmodalitäten

1. Zustimmung des Marktgemeinderates

Eine Entscheidung des Marktgemeinderates ist für die Gewährung bzw. Auszahlung der Zuschüsse nicht erforderlich, wenn die Fördervoraussetzungen (Ziffer II) vorliegen und die Höhe des jeweiligen Zuschusses anhand der Vorgaben in Ziffer III ohne Weiteres ermittelt werden kann. Andernfalls sind Anträge – je nach Geschäftsordnung – dem Marktgemeinderat bzw. gegebenenfalls dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen; dies gilt insbesondere bei Anträgen nach Ziffer III Nr. 6 dieser Förderrichtlinien.

2. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden nur an den jeweiligen Verein ausbezahlt.

V. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die vorstehenden Vereinsförderrichtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft; mit Ablauf des 31.12.2015 treten die bisherigen Vereinsförderrichtlinien vom 16.06.2010 außer Kraft. Soweit die Voraussetzungen für eine Antragstellung bereits bis zum 31.12.2015 vorlagen, sind die Vereinsförderrichtlinien vom 16.06.2010 anzuwenden.

Antrag auf Vereinsförderung

(nach den Vereinsförderrichtlinien des Marktes Windorf)

1. Antragsteller

Name: _____

Vertreter: _____

Postanschrift: _____

2. Art des Zuschusses

Vereinsjubiläum Jahre: _____ Termin: _____

Anschaffung Fahne (Trauerband) Herstellungsbeiträge

Staatl. Vereinspauschale Jugendsportförderung (LKr.)

Wanderpokalauspielung Sonstiges (siehe Erklärung)

3. Anlagen / Nachweise (gegebenenfalls mit Anzahl)

Kostenvoranschlag _____ Rechnung _____

Bescheid (z. B. LRA) _____ Sonstiges (s. unten) _____

Bescheid Finanzamt (zur Gemeinnützigkeit)

4. Datum, Unterschrift (von den Vereinsförderrichtlinien wurde Kenntnis genommen)